

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB)

1. Vertragsgegenstand/Vertragsabschluss

Dem Auftrag liegen die nachfolgenden im Einzelnen aufgeführten Bedingungen zu Grunde. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB) gelten für die Erbringung von Leistungen nach Maßgabe des zwischen Hephata und dem Besteller geschlossenen Vertrages. Diese ALZB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den ALZB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt Hephata nicht an, es sei denn, Hephata hat ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Die ALZB gelten auch dann, wenn Hephata in Kenntnis entgegenstehender oder von den ALZB abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistungen vorbehaltlos ausführt. Diese ALZB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.
Die Angebote von Hephata sind freibleibend. Die Verpflichtung zur Lieferung erfolgt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung. Alle sonstigen Vereinbarungen oder Erklärungen werden verbindlich, wenn sie von Hephata ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Sollte die Ermittlung eines Stückgewichtes bzw. die Stückzahl fehlerhaft sein, bleibt die nachträgliche Preisangleichung ausdrücklich vorbehalten.

2. Verpackung

Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

3. Lieferzeit/Abwurf

(1) Hephata plant die Lieferung gemäß dem mit dem Besteller vereinbarten Termin. Weitere Voraussetzung ist, dass an diesem Tag ggf. alle einzelnen Ausführungswünsche des Bestellers geklärt und der Besteller alle von ihm zu erbringenden Leistungen erfüllt hat, dazu gehört insbesondere die Einhaltung von Zahlungsverpflichtungen soweit im Voraus vereinbart. Teillieferungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(2) Kommt Hephata mit der Lieferung mehr als 4 Wochen in Verzug, so kann der Besteller nach einer schriftlich zu setzenden Nachfrist von 2 Wochen die Abnahme der Ware verweigern, sofern grob fahrlässiges Verhalten von Hephata vorliegt.

(3) Ist eine Abnahmefrist vereinbart, so ist Hephata über deren Ablauf hinaus nicht zur Lieferung verpflichtet.

(4) Wird Hephata an der rechtzeitigen Lieferung durch Störungen im Betriebsablauf bei sich oder einem Zulieferer an der rechtzeitigen Ablieferung oder durch höhere Gewalt gehindert und kann sie diese Verzögerung bei zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden, so kann Hephata insbesondere bei Vorliegen von Arbeitskämpfen eine angemessene Verlängerung für die Dauer der Störung der Lieferzeit verlangen.

4. Abnahme

Ist eine Abnahme nach besonderen Bedingungen vereinbart, so hat der Besteller diese am Herstellungsort auf eigene Kosten durchzuführen.

Unterlässt der Besteller diese Abnahme, so gelten die Waren mit der Bereitstellung spätestens mit Verlassen des Herstellungsortes als bedingungsgemäß geliefert.

Gerät der Besteller mit der Abnahme der Produkte in Verzug oder ist eine Verzögerung der Zustellung von ihm zu vertreten, so ist Hephata unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt,

a) die Produkte auf ihre Kosten und Gefahr einzulagern und Lagerkosten in Höhe von mindestens 0,5 % des auf die nicht abgenommene Produkte entfallenden Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Lagerung zu berechnen, soweit nicht nachweislich nur ein wesentlich niedriger oder überhaupt kein Schaden entstanden ist oder

b) nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von 3 Wochen vom Vertrag über die nicht abgenommenen Produkte zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.

Ist der Kunde Unternehmer, ist – sofern nichts anderes vereinbart wurde – die Lieferung ab Werk vereinbart.

5. Liefermengen und Gewichte

Bei Massenartikeln gilt als vereinbart, dass gegenüber der Auftragsmenge geringfügige Mehr- oder Minderlieferungen zulässig sind.

Für die Abrechnung sind die in den Lieferscheinen und Rechnungen angegebenen Gewichte und Liefermengen maßgebend.

Beanstandungen des Liefergewichtes oder der Liefermenge sind mit einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Eingang der Ware am vereinbarten Bestimmungsort eingehend Hephata schriftlich mitzuteilen.

6. Gewährleistung/Rechte bei Mängeln

(1) Ist der Besteller Verbraucher, haftet Hephata bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel Hephata gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht, wenn Hephata den Mangel arglistig verschwiegen oder einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

(2) Ist der Besteller Unternehmer, soll er jede Lieferung sofort nach Empfang sorgfältig und vollständig untersuchen. Er ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung bei Hephata eingeht. Sichtbare Transportschäden oder Minderlieferung muss der Besteller auf den Lieferpapieren vermerken und Hephata innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen in Textform informieren. Verpackungen müssen zur Überprüfung bereitgehalten werden. Andernfalls gilt die gesamte Lieferung als genehmigt. Mit der Mängelrüge soll der Besteller den behaupteten Mangel detailliert schriftlich beschreiben.

(3) Ist der Besteller Unternehmer, kann Hephata bei Mängeln zunächst nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern.

(4) Ist der Besteller Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei der Lieferung neuer Sachen zwei Jahre, bei Lieferung gebrauchter Sachen ein Jahr. Die Frist beginnt mit Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadenersatzansprüche gilt Ziff. 7.

(5) Ist der Besteller Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist immer ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln gilt Ziff. 7.

(6) Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch Hephata nicht.

(7) Bei Fehlern, die nicht durch einen Mangel, sondern durch unsachgemäße Behandlung, Pflege oder durch Einsatz unqualifizierten Personals auf Seiten des Bestellers verursacht werden, haftet Hephata nicht.

(8) Nach Erhalt einer Mängelrüge durch einen Unternehmer als Besteller wird Hephata mit diesem vereinbaren, ob die Untersuchung und Nachbesserung vor Ort bei dem Besteller oder bei Hephata erfolgt. Zur Versendung gerügter Produkte hat der Besteller die Unterlagen (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung, Kopie der Rücklieferungsfreigabe u. ä.) zurückzusenden, aus denen sich die Berechtigung seines Gewährleistungsanspruchs ergibt. Der Besteller hat die gerügten Produkte in der Originalverpackung oder, sollte diese nicht mehr zur Verfügung stehen, in einer ebenso sicheren Verpackung an Hephata zu senden. Hat Hephata der Rücksendung nicht mittels Rücklieferungsfreigabe zugestimmt, kann die Annahme der Produkte verweigert werden.

(9) Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

7. Haftung

(1) Hephatas Haftung für vertragliche Pflichtverpflichtungen, aus Delikt sowie aus sonstigem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich und/oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragswerks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet Hephata für jeden Grad des Verschuldens. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für die leicht fahrlässige Pflichtverletzung von Erfüllungsgehilfen von Hephata. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache. Soweit die Schadenersatzhaftung Hephata gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Hephata.

(2) In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von Hephata der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.

(3) Etwaige Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

8. Zahlungsbedingungen/Rücktritt/Aufrechnungsrechte

(1) Die Rechnungen sind sofort ohne Abzug zu zahlen. Die Preise verstehen sich in € ab Herstellungsort ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

(2) Ist der Besteller Verbraucher, sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Löhne oder die Materialkosten, so ist Hephata berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

(3) Ist der Besteller Unternehmer, gilt der vereinbarte Preis. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

(4) Hephata ist im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(5) Hephata ist nach den gesetzlichen Regelungen bei Zahlungsverzug oder bei Nichterfüllung schuldhafter sonstiger wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen des Bestellers berechtigt den Rücktritt zu erklären und die Vorbehaltsware abzuholen. Der Besteller ist verpflichtet, die Wegnahme zu dulden und zu diesem Zweck seine Geschäftsräume betreten zu lassen. Hat Hephata eine Frist mit Ablehnungsandrohung gesetzt und veräußert danach der Besteller die Produkte, so haftet der Besteller auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Verwertungserlös. Darüber hinaus trägt er die Kosten der etwaigen Rücknahme.

(6) Wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit (z.B. Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO) des Bestellers gefährdet wird, so darf Hephata die Lieferung verweigern, bis der Besteller die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Wurde hierzu erfolglos eine Frist von 3 Wochen gesetzt, ist Hephata zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(7) Bei Lieferverzögerung ist der Besteller nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er schriftlich eine Nachfrist von mindestens drei Wochen setzt und gleichzeitig für den Fall der Nichtlieferung innerhalb der gesetzten Frist seinen Rücktritt ankündigt. § 323 Abs. 2 - 6 BGB bleiben im Übrigen hiervon unberührt.

(8) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von Hephata anerkannt oder mit der Hauptforderung von Hephata synallagmatisch verknüpft sind. Ist der Besteller Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferten Produkte an Unternehmer bleiben Eigentum (Vorbehaltsware) von Hephata bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage des Vertrages entstandener und noch entstehender Forderungen. Bei mehreren Forderungen gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für jede Einzelforderung, auch wenn einzelne Lieferungen bereits bezahlt sind.

(2) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich Hephata das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung vor.

(3) Ist der Besteller Unternehmer, ist er zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstigen außergewöhnlichen Verfügungen vor vollständiger Bezahlung nicht berechtigt. Veräußert, vermietet etc. er die Produkte gleichwohl, werden die Forderungen aus der Weiterveräußerung etc. bereits jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche an Hephata abgetreten. Der Besteller hat eingegangene Beträge unverzüglich zur Bezahlung der Produkte bei Hephata zu verwenden. Er muss

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB)

Hephata die Einziehung überlassen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in Vermögensverfall (z.B. Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO.) gerät. Zu diesem Zweck wird er alle notwendigen Auskünfte erteilen und erforderlichen Unterlagen übergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

(3) Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (z.B. Leasing), die die Übereignung der Vorbehaltsware einschließen, bedürfen Hephatas vorheriger Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den dieser zustehenden Preisanteil unmittelbar an Hephata zu zahlen.

(4) Der Besteller muss die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken angemessen versichern, getrennt lagern, pfleglich behandeln und kennzeichnen. Ansprüche aus einem Schadensfall gegen die Versicherung werden bereits jetzt einverständlich in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an Hephata abgetreten.

(5) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder sonstige Zugriffe Dritter sind Hephata unverzüglich und unter Angabe des Namens und der Anschrift des die Zwangsvollstreckung Betreibenden oder des sonstigen Dritten schriftlich anzuzeigen. Zudem muss der Besteller die für eine Intervention notwendigen Unterlagen Hephata übergeben. Unabhängig davon hat der Besteller bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention von Hephata trägt der Besteller, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

(6) Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihre Umbildung oder ihre Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt Hephata unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Dies gilt als Vorbehaltsware.

10. Materialien und Werkzeuge

Soweit der Besteller Material oder Werkzeuge zur Verfügung stellt, sind diese Hephata kostenfrei zuzusenden. Das bereitgestellte Material wird nur einer Sichtprüfung unterzogen. Kommt der Besteller der Aufforderung von Hephata zum Abholen seiner Materialien und Werkzeuge nicht nach oder sind seit der Anlieferung mehr als drei Jahre vergangen, so ist der Auftragnehmer zu einer weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet. Die Kosten für Instandhaltung, Änderung und den Ersatz dieser Materialien und Werkzeuge trägt, soweit sie dem normalen Verschleiß unterliegen, der Besteller.

Der Besteller haftet für die richtige Konstruktion und die den Verwendungszweck sichernde

Ausführung der Materialien und Werkzeuge. Hephata ist jedoch zu Änderungen berechtigt.

Hephata ist weiterhin nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Materialien und Werkzeuge mit möglicherweise ebenfalls beigefügten Zeichnungen zu überprüfen.

Werden Materialien und Werkzeuge von Hephata im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft, wird der hierfür anfallende Kostenanteil bzw. Kostenzuschuss zusätzlich zu den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt.

Die Werkzeuge bleiben im Besitz von Hephata.

Sie werden ausschließlich für Lieferungen an den Besteller verwendet, solange dieser seine Verpflichtungen Hephata gegenüber erfüllt. Sind seit der letzten Lieferung mehr als drei Jahre vergangen, ist Hephata zu einer weiteren Aufbewahrung auch dieser Werkzeuge und Materialien nicht verpflichtet.

Hephata sichert die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Materialien und Werkzeuge zu. Hephata haftet mit dem gleichen Sorgfaltsmaßstab, wie er dies mit eigenen Materialien und Werkzeugen gewohnt ist.

Erfolgen Bestellungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers, so stellt der Besteller Hephata von sämtlichen Ansprüchen Dritter insbesondere wegen eventueller Verletzung von Urheberrecht oder sonstigen Schutzrechten Dritter frei.

Eigene Zeichnungen und Unterlagen von Hephata, die dem Besteller ausgehändigt werden, sowie Vorschläge für eine vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der in Auftrag genommenen Ware dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden.

Hat Hephata Anlass zur Annahme, dass der Besteller diese Hinweise und Zeichnungen an Dritte weitergibt, kann er jederzeit Rückgabe der Zeichnungen und schriftliche Hinweise verlangen.

Demgegenüber kann der Besteller bezüglich eingesandter oder in seinem Auftrag angefertigter oder beschafften Werkzeuge Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz nur dann gegenüber Hephata geltend machen, wenn er diese auf das Bestehen solcher Rechte hingewiesen und sie sich ausdrücklich vorbehalten hat.

11. Schlussbestimmungen

(1) Hephata ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte zu erbringen.

(2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen bei Verbrauchern der Textform, bei Unternehmern der Schriftform. Ein Verzicht auf die Textform ist nur in Textform, auf die Schriftform nur in Schriftform möglich.

(3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages, dieser ALZB oder etwaiger Folge-/Ergänzungsverträge unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Sofern das dispositive Gesetzesrecht keine dem wirtschaftlichen Zweck entsprechende Regelung enthält, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen. Für Vertragslücken gilt diese Regelung entsprechend.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz von Hephata. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung des Absatzes 5 etwas anderes ergibt.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Geschäftssitz von Hephata.

(6) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.